

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band:	3 (1837)
Heft:	5-6
Rubrik:	Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Basel-Landschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nen Formen; auch im Artikuliren und Verstehen der Dinge sind sie geübt, so wie auch mit der biblischen Geschichte und mit religiösen Begriffen ungemein vertraut. Hr. Weidmann befriedigt nicht nur jeden Freund des Schulwesens, sondern er erwarb sich auch den Beifall der kompetentesten Richter in der Bildung der Taubstummen, wie des rühmlich bekannten zürcherischen Seminardirektors Scherr. Das Pensionsgeld beträgt jährlich 18 Louisdor; die Kinder sind auch in der achtungswürdigen Familie Weidmann in physischer Beziehung auf's Beste versorgt.

In den Bezirken March, Pfäffikon und Wollerau sind keine Privatschulen.

(G. Meyer von Knonau.)

Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Basel-Landschaft.

Um Namen des souveränen Volkes haben wir, die Mitglieder des Landrathes, in Betracht, daß der §. 11 der Verfassung dem Staate die Pflicht auferlegt, die Schul- und Bildungsanstalten zu gründen und zu erhalten, und in Betracht, daß der Zweck der Volksschule sei, die Jugend zu geistig thätigen Menschen, zu nüchternen Bürgern und sittlich religiösen Christen zu erziehen, folgendes Gesetz über die Organisation der Schulen im Kanton Basel-Landschaft erlassen:

I. A b s c h u t t . Von den Schulbehörden.

A. Erziehungsrath.

§. 1. Der Erziehungsrath leitet nach Inhalt dieses Gesetzes unter Oberaufsicht des Landrathes und Regierungsrathes das sämmtliche Erziehungswesen des Kantons. Er besteht aus sieben, frei aus der Gesamtbürgerschaft vom Landrat gewählten Mitgliedern.

§. 2. Die Amts dauer der Mitglieder des Erziehungsrathes ist auf 4 Jahre festgesetzt; alle 2 Jahre treten 3 oder 4 Mitglieder aus; die Austrittenden sind wieder wählbar; der Landrat erwählt aus dessen Mitte den Präsidenten auf ein Jahr.

§. 3. Der Erziehungsrath versammelt sich, so oft er durch den Präsidenten wegen vorliegender Geschäfte, oder auf den motivirten Wunsch dreier seiner Mitglieder zusammenberufen wird. Er entwirft sein Reglement und legt dasselbe dem Regierungsrathe zur Genehmigung vor.

§. 4. Die Mitglieder des Erziehungsrathes beziehen für ihre Verrichtungen, nach der für die Landräthe bestimmten Berechnung, Taggelder.

§. 5. Die Kanzleigeschäfte des Erziehungsrathes werden von der Landeskanzlei besorgt.

§. 6. Die besondern Verrichtungen des Erziehungsrathes sind

- 1) Er wacht über Handhabung des Schulgesetzes und übermacht Klagen wegen Verlehung desselben dem Regierungsrathe zu gesetzlicher Verfügung. 2) Er entwirft Verordnungen und legt solche dem Regierungsrathe zur Genehmigung oder Verwerfung vor. 3) Er untersucht in Verbindung mit dem Schulinspектор die Zeugnisse derer, die sich für erledigte Schulstellen melden, und ordnet die Prüfung über ihre Kenntnisse und Tüchtigkeit an. 4) Er bezeichnet die Lehrmittel, welche die Schulen und die Schüler besitzen sollen, und trifft geeignete Maßregeln zu deren Einführung. 5) Er macht den betreffenden Behörden Vorschläge zur Errichtung neuer Schulstellen, zur Anstellung von Unterlehrern und Erweiterung oder zweckmässiger Einrichtung von Schulhäusern, wo er es für nothwendig erachtet, und trifft die erforderlichen Einleitungen zur Ausführung derselben. 6) Er macht dem Landrathe Vorschläge zu Ertheilung von Stipendien an unbemittelte Jünglinge zum Behufe ihrer weiten Fortbildung. 7) Er verlangt, so oft er es für nothwendig erachtet, von dem Schulinspектор und den Gemeindeschulpflegern Rechenschaft über ihre Verrichtungen, und erstattet jährlich dem Landrathe Bericht über den Zustand des Gesamtschulwesens im Kanton.

B. Schulinspектор.

S. 7. Zur besondern Beaufsichtigung der Schulen wird vom Landrathe ein theoretisch und praktisch gebildeter Schulmann als Schulinspектор ernannt. Die Amtsdauer desselben ist auf 5 Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf er wieder wählbar ist.

S. 8. Der Schulinspектор bezieht einen siren, jährlichen Gehalt von 1200 Schweizerfranken, nebst einem Taggeld von 4 Fr. als Reiseentschädigung. Er darf außer der Inspektorstelle kein anderes Staatsamt bekleiden. Außer dem, in der Verfassung S. 37 vorgeschriebenen Beamten- und Verfassungseide schwört der Schulinspектор: „Alles, was zur Belebung und zum Gedeihen des Schulwesens in Kanton Basel-Landschaft beitragen kann, aus besten Kräften zu fördern und sich bei allen seinen amtlichen Verrichtungen, sowohl gegen Lehrer, als Eltern und Schüler der grösstmöglichen Unparteilichkeit zu befleissen.“

S. 9. Die Verrichtungen des Schulinspektors sind folgende:

- 1) Erwohnt den Sitzungen des Erziehungsrathes auf geschehene Einladung bei und hat dabei berathende Stimme. 2) Er besucht jede Primarschule des Kantons jährlich wenigstens zwei Mal und beaufsichtigt sie also, daß in derselben die Bestimmungen des Schulgesetzes allseitig erfüllt werden. 3) Er ertheilt den Primarlehrern die nothwendigen, durch das Schulgesetz gerechtsamten Weisungen zur Ausübung ihres Lehrberufs und unterstützt sie dabei mit Rath und That. 4) Er hält die jährlichen Schulprüfungen auf einen Tag, an welchem er die Schule besucht. 5) Er nimmt jährlich einmal Entlassungen aus der Schule

vor, welche das Gesetz gesetzet (s. §. 51 und 54). 6) Er hält besondere Aufsicht über die Verrichtungen der Gemeindeschulpfleger, hat Einsicht in deren Protokolle und kann von denselben Rechenschaft verlangen. 7) Er hält Aufsicht über die Privat-Lehranstalten des Kantons und sorgt dafür, daß in denselben die Bestimmungen der Verfassung §. 11 erfüllt werden. 8) Er kann angehalten werden, jährlich den Primarschullehrern Unterricht zu ertheilen, dessen Dauer der Erziehungsrath zu bestimmen hat. 9) Er hat dem Erziehungsrath, so oft es dieser verlangt, Rechenschaft über seine Amtsverrichtungen abzulegen, und soll alljährlich dem Erziehungsrathe zu Händen des Landraths und Regierungsraths, sowohl über seine sämtlichen Verrichtungen, als überhaupt über das ganze Erziehungswesen Bericht erstatten.

C. Gemeindeschulpflege.

§. 10. In jeder Gemeinde besteht eine Gemeindeschulpflege aus 3 bis 5 Mitgliedern, welche auf die Dauer von zwei Jahren aus den betreffenden Gemeindeinwohnern durch geheimes absolutes Stimmenmehr zu wählen sind. Der Präsident wird ebenfalls durch die Gemeinde aus der Mitte der Schulpflege gewählt.

§. 11. Der Gemeindeschulpflege sind folgende Geschäfte übertragen: 1) die Mitglieder derselben besuchen abwechselnd die Gemeindeschulen, um darüber zu wachen, daß Lehrer und Kinder ihre Pflichten getreu erfüllen, und wohnen in ihrer Gesamtheit der Schulprüfung bei. 2) Die Gemeindekassire haben die in §. 14 bestimmten Einnahmen zu beziehen und die in §. 15 bestimmten Ausgaben zu entrichten, und über die Verwaltung der Kasse der Gemeindeschulpflege jährliche Rechnung abzulegen. 3) Die Gemeindeschulpflege hält alle zwei Monate wenigstens einmal Sitzung zur Untersuchung der Schulversäumnisse, über welche ihr der Schullehrer ein gewissenhaft ausgefertigtes Verzeichniß zuzustellen hat. Sie ermahnt saumseelige Eltern, Pflegeeltern, Wohrmünder oder Dienstherren, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Wenn diese Ermahnung fruchtlos bleibt, überweiset sie diejenigen, deren Kinder ohne erwiesene Krankheitsentschuldigungen oder Erlaubniß des Lehrers oder Präsidenten der Schulpflege (s. §. 41) mehr als 3 Tage der monatlichen Schulzeit versäumten, an das Präsidentenverhör des betreffenden Bezirksgerichts zur Bestrafung (s. §. 42). 4) Der Präsident der Schulpflege hat derselben jedes Mal in der nächsten Sitzung anzuzeigen, wenn der Schullehrer für einen oder mehrere Tage nacheinander die Schule auszuschen im Falle war (s. §. 37). 5) Wenn die Gemeinde eine Summe von mehr als 200 Frk. zu Bauten für die Schule beschließt, so überschickt die Schulpflege dem Erziehungsrathe einen Plan zur Genehmigung. 6) Die Schulpflege befördert die Errichtung von Arbeitsschulen für Mädchen, so wie von Kleinkinderschulen in ihrer Gemeinde.

und beaufsichtigt dieselben, wo sie errichtet sind. 7) Die Gemeindeschulpflege erstattet über ihre Verrichtungen dem Schulinspektor, so oft es derselbe verlangt, auf jeden Fall aber jährlich ein Mal sowohl der Gemeinde, als dem Inspektor Bericht.

I. Abschnitt.

Bereitung der Schulkosten.

§. 12. Die Schulkosten sowohl für den reformirten, als katholischen Landestheil bestreiten theilweise die Kirchen- und Schulfonde beider Konfessionen und theilweise die Gemeinden nach den bestehenden Gesetzen.

A. Unterhalt der Schule vom Staate aus.

§. 13. Sowohl diejenigen Fonde, welche bereits zu Schulzwecken in dem reformirten und katholischen Landestheil vorhanden sind, als auch diejenigen, welche zu wissenschaftlichen Zwecken dem Kanton noch ferner zukommen, bleiben unverändert ihrer Bestimmung geweiht.

A. Unterhalt der Schule von der Gemeinde aus.

§. 14. In jeder Gemeinde soll eine eigene Schulkasse errichtet werden. Diese Schulkasse wird gebildet: 1) aus den wöchentlichen Schulgeldern: das Schulgeld ist für die Dauer der Alltagsschule auf 24 Bahnen pr. Jahr festgesetzt; 2) aus Strafgeldern für Schulversäumnisse (vergl. §. 42); 3) aus einer Einzugsgebühr jedes neu eingekauften Bürgers, nach Bestimmung des Gesetzes; 4) aus bereits vorhandenen Schulgütern der Gemeinde; 5) aus einem Beitrag zu $\frac{2}{3}$ aus dem Landarmenfond des reformirten Kantonstheiles und $\frac{1}{3}$ aus dem Armenfädel der betreffenden Gemeinde, im Verhältnis zu den Armenschülern derselben; 6) aus allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen an die Schule.

§. 15. Aus der Gemeindeschulkasse werden bestritten: 1) ein Theil der Besoldung des Schullehrers; 2) nothwendige Schulbedürfnisse.

III. Abschnitt.

Gemeindeschulen.

A. Schulstellen und Schullokale.

§. 16. Jede Civilgemeinde hat in der Regel eine Primarschule. Kleinere Gemeinden können sich in Bezug auf das Schulwesen einer nächstgelegenen Gemeinde anschliessen. In Gemeinden, welche nach einer durchschnittsweisen Berechnung mehr als 120 Schulkinder zählen, besteht die Primarschule aus zwei Successivklassen, jede mit einem besondern Lehrer.

§. 17. Wenn eine Ortschaft, die bisher mit einer andern eine Schule gemein hatte, sich von dieser trennen und eine besondere Ortschule errichten will, so hat sie sich an den Erziehungsrat zu wenden und denselben die Gründe, warum sie sich von derselben trennen wolle, anzugeben. Im Falle der Erzie-

hungsrath diese Gründe genügend erfindet, hat derselbe sich beim Landrathe um eine Bulage zur Lehrerbesoldung zu verwenden.

§. 18. Jede Schulgemeinde soll ihr eigenes geräumiges Schullokal besitzen. Bei Erbauung neuer Schulhäuser oder bei wesentlichen Erweiterungen der alten hat die Gemeindschulpflege dem Regierungsrath durch den Erziehungsrath den Bauplan zur Prüfung vorzulegen. Die zweckmäßige innere Einrichtung des Lehrsaales hat die Gemeindschulpflege zugleich mit dem Schulinspektor anzuordnen. Für Reinigung und Beheizung hat der Lehrer zu sorgen.

B. Bildung der Lehrer.

§. 19. Zum Behufe der Bildung von neuen Lehrern ist ein Konkordat mit einem andern eidgenössischen Kanton, in welchem sich ein wohleingerichteter Seminarium befindet, beförderlich durch den Erziehungsrath einzuleiten und durch den Landrat abzuschließen,

C. Wahl und Amtsdauer der Lehrer.

§. 20. Es darf kein Lehrer an einer öffentlichen Schule angestellt werden, der nicht vorher über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse vom Erziehungsrath in Verbindung mit dem Schulinspektor geprüft worden ist und demselben genügende Fähigkeits- und Sittenzeugnisse vorgewiesen hat. Ein geprüfter Lehrer darf sich zu allen Schulstellen des Kantons melden.

§. 21. Ist eine Lehrerstelle erledigt, so wird auf Veranstaltung des Präsidenten des Erziehungsrathes die betreffende Schulgemeinde sich versammeln und durch offenes Handmehr entscheiden, ob sie irgend einen geprüften Lehrer berufen oder die Stelle ausschreiben lassen wolle.

§. 22. Stimmfähig sind in einer Schulgemeinde: a) alle Aktivbürger, welche in der Gemeinde wohnen; b) alle fremden Einwohner, welche seit einem Jahre in der betreffenden Gemeinde wohnhaft sind und eigene oder Pflegeländer in die Schule schicken und die in §. 3 lit. b, c, d und e der Verfassung bezeichneten Eigenschaften besitzen.

§. 23. Entschließt sich die Gemeinde zur sofortigen Berufung eines Lehrers, so wird sogleich zur Wahl durch geheimes absolutes Stimmenmehr geschritten.

§. 24. Entschließt sich die Gemeinde zur Ausschreibung, so geschieht dies auf die Dauer von vier Wochen durch das Sekretariat des Erziehungsrathes. Der Präsident desselben läßt nach Ablauf des Termins aus den Aspiranten die Wahl auf die in §. 23 genannte Weise vornehmen.

§. 25. Die Wahlprotokolle werden dem Erziehungsrath geschickt, von demselben untersucht und nach Richtigfinden dem Regierungsrath zugestellt, welcher dem Gewählten eine Ernennungsurkunde ausstellen läßt. In Fällen von Berufung §. 23

prüft der Erziehungsrath auch die vom Berufenen vorgelegten Beugnisse und entscheidet über deren Hinlänglichkeit.

§. 26. Vor dem förmlichen Antritte seines Amtes soll der Gewählte in der Pfarrkirche nach vorhergegangener Schulpredigt der Gemeinde und der Schuliugend feierlich vorgestellt werden.

§. 27. Nebst dem in der Verfassung §. 77 vorgeschriebenen Verfassungseide und dem in §. 37 enthaltenen Beamtenende geloben die Lehrer vor versammeltem Erziehungsrathe: „ihre Pflichten als Lehrer und Erzieher der Jugend gegen alle ihnen anvertraute Kinder unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen von Niemanden Weisungen annehmen zu wollen, als von den aufgestellten Behörden des Kantons Basellandschaft.“

§. 28. Eine solche Wahl gilt definitiv für 5 Jahre; innerhalb dieser Frist kann der angestellte Lehrer seiner Stelle verlustig werden: durch Entsezung oder Abberufung nach §. 36 der Verfassung. Die Abberufung geschieht durch den Regierungsrath auf motivirten Antrag des Erziehungsrathes.

§. 29. Nach Verlauf von 5 Jahren soll wieder zu einer neuen Wahl eines Lehrers geschritten werden, im Falle drei Monate vor Ablauf jener Amtsdauer die absolute Mehrheit der zu einer Lehrerwahl gehörigen Glieder durch Unterschriften, oder der Regierungsrath auf motivirten Bericht des Erziehungsrathes hin, wieder die Ausschreibung der Stelle für einen Lehrer oder Lehrverweser verlangt.

§. 30. Die Stelle eines Unterlehrers wird, wie diejenige eines Oberlehrers, besetzt. Das Vikariat besetzt der Erziehungsrath; dauert dasselbe jedoch bereits 4 Wochen, so stimmt die Gemeinde über längere Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung der Person des zur Zeit angestellten Vikars ab, und zwar auf die für definitive Besetzung vorgeschriebene Weise.

D. Besoldung der Lehrer, Unterlehrer und Vikarien.

§. 31. Jeder Lehrer bezieht außer dem in §. 14 festgesetzten Schulgelde eine jährliche Besoldung von 250 Schweizerfranken aus dem betreffenden Schulfond, in halbjährlichen Terminen zahlbar. Das Kompetenzholz, bestehend in jährlich zwei Klastrern Holz, nebst 200 Wellen, ist kostenfrei von der Gemeinde dem Lehrer vor das Haus zu führen. Bezieht der Lehrer außerdem noch eine Bürgergabe, so muß er dieselbe auf eigene Kosten machen und heimführen lassen.

§. 32. Denen Gemeinden, welche noch mit keiner Schullehrerwohnung versehen sind, wird ein Termin von 5 Jahren bestimmt, bis zu welchem sie eine solche anzuweisen haben. Inzwischen sind sie verpflichtet, dem Lehrer einen jährlichen Hauszins von 40 Frk. zu entrichten. Da, wo zum Schuldienst noch kein

Pfandland gehört, ist die Gemeinde gehalten, dem Schullehrer wenigstens 2 Eucharten gutes, nicht zu entlegenes Pfanzland anzubieten.

§. 33. Der Wittwe und den unmündigen Kindern eines verstorbenen Lehrers kommt noch die Abnahme des angepflanzten Pfundlandes zu.

E. Stellung der Lehrer.

§. 34. Die angestellten und beeidigten Lehrer sind in der Ausübung ihrer Schulgeschäfte selbständig und haben sich nur an die Schulgesetze, die Verordnungen des Erziehungsrathes und die durch diese gerechtfertigten Weisungen des Inspektors zu halten.

§. 35. Alle Lehrer und Lehrgehilfen sind von Ansässengeld, Militär- und Wachtdiensten frei; — für das Gemeindewerk können sie nur in Bezug auf diejenigen Güter in Anspruch genommen werden, welche dieselben außer ihrem Pfandland und der Amtwohnung besitzen. Wenn der Lehrer in dieser letzten Eigenschaft, nämlich als Partikular, Gemeindewerk zu leisten hat, so ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Schule dadurch kein Nachtheil erwachse.

§. 36. Die Schullehrerstelle darf mit keiner Beamtung verbunden werden, wodurch der Lehrer in seinem Schulgeschäfte gestört wird. Die Betreibung von Wirtschaften und Krämerei, so wie das Fagen ist dem Lehrer untersagt.

§. 37. Ist der Lehrer im Falle, die Schule für einen oder mehrere Tage elazustellen, so hat er davon beim Präsidenten der Gemeindeschulpflege, für mehr als drei Tage bei dem Schulinspektor mit Angabe der Gründe Anzeige zu machen.

§. 38. Bei Krankheitsfällen des Lehrers, von denen vorauszusehen ist, daß sie längere Zeit dauern werden, hat die Gemeindeschulpflege dem Präsidenten des Erziehungsrathes Anzeige zu machen, damit die Lehrstelle provisorisch durch einen Verweser versehen werde.

§. 39. Alle Primarlehrer, Unterlehrer und Schulvikare sind verpflichtet, dem vom Schulinspektor zu veranstaltenden Unterrichtskurse beizuwöhnen.

F. Pflichten der Eltern in Bezug auf die Schule.

§. 40. Alle Eltern, Pflegeeltern, Dienst- und Fabrikherren sind verpflichtet, den ihnen anvertrauten Kindern wenigstens denjenigen Unterricht erteilen zu lassen, welcher in gegenwärtigem Gesetze für die Primarschulen vorgeschrieben ist (vergl. §. 11 der Verfassung), und haben dieselben daher entweder in die öffentliche Schule zu schicken, oder ihnen Privatunterricht erteilen zu lassen.

§. 41. Kein Kind darf ohne dringende Ursache einzelne Stunden oder Tage der gesetzlichen Unterrichtszeit versäumen. Sind

solche Ursachen vorauszusehen, so ist jedes Mal die Erlaubniß zum Ausbleiben einzubolen. Für einen einzelnen Tag kann diese vom Lehrer, für mehrere Tage vom Präsidenten der Schulpflege ertheilt werden.

§. 42. Versäumt ein Kind nach erfolglos gehliebener Ermahnung von Seite der Schulpflege und ohne erwiesene Krankheitsentschuldigung, so wie ohne Erlaubniß des Lehrers oder Präsidenten der Schulpflege mehr als 3 Tage der monatlichen Schulzeit, so sollen diese Eltern vor dem Präsidentenverhör des betreffenden Gerichts zu einer Geldbuße von 5 Rappen bis zu 1 Franken für jeden versäumten Schultag oder zu verhältnismäßiger Strafarbeit in dem betreffenden Bezirk verfällt werden.

§. 43. Wenn Eltern, Pflegeeltern sc. ihre Kinder der öffentlichen Schule entziehen und derselben Privatunterricht ertheilen lassen, sind sie verpflichtet, dieselben, so lange sie sich im Schulalter befinden, an die öffentlichen Prüfungen in die Schule zu schicken. Im Falle sich der Inspektor dabei überzeugt, daß die auf den Privatunterricht bezüglichen Bestimmungen der Verfassung (§. 11) an denselben nicht erfüllt werden, hat er sie zum Besuche der öffentlichen Schule anzuhalten.

G. Aufnahme, Schulzeit, Entlassung.

§. 44. Kinder, welche im Laufe eines Jahres das 6. Lebensjahr erreichen, treten zu Anfang der Sommerschule in die öffentliche Schule ein. Im Falle ein Kind kränklich oder nicht genugsam entwickelt ist, darf die Gemeindeschulpflege auf Ansuchen der Eltern den späteren Eintritt gestatten. Aus keiner Ursache jedoch darf der frühere Eintritt bewilligt werden.

§. 45. Die Kinder sind verpflichtet, die Schule zu besuchen und zwar vom 6. bis zum 12. Jahre täglich 5 Stunden. Von der Entlassung aus der Alltagsschule an bis zur Konfirmation im protestantischen und bis nach zurückgelegtem 15. Jahre im katholischen Landestheile genießt die Jugend wöchentlich 6 Stunden den Repetirunterricht des betreffenden Schullehrers, wofür derselbe von jedem Kinde 1 Th. Schullohn per Monat zu beziehen hat.

§. 46. Die Schulzeit dauert das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der Ferien in der Heu-, Getreide- und Herbstsänte, wofür jedesmal 14 Tage ausgesezt sind. Der Präsident der Gemeindeschulpflege und die Schullehrer bestimmen nach gegenseitiger Verständigung den Anfang der Ferien.

§. 47. Die Unterrichtszeit der Alltagsschule beträgt mit Ausnahme des Mittwochs und Samstags, an welchen nur 3 Stunden zu halten sind, wenigstens 5 Stunden, welche die Gemeindeschulpflege zu verlegen hat.

§. 48. Außer der gewöhnlichen Schulzeit soll wöchentlich Singschule gehalten werden zur genauen Einübung religiöser

und vaterländischer Kieder. An dieser Singschule können Theil nehmen, neben den Schülern der Gemeindeschulen, Kinder beiderlei Geschlechts bis wenigstens nach vollendetem 16. Altersjahr. Die Gemeindeschulpfleger werden für die Zeitbestimmung und Aufsicht die nöthigen Anordnungen treffen.

§. 49. Die Sommerschulzeit beginnt mit dem 1. Mai und dauert sechs Monate, die Winterschulzeit mit dem 1. November.

§. 50. Jedes Jahr wird an einem, von dem Schulinspektor zu bestimmenden und vorher gehörig bekannt zu machenden Tage eine öffentliche Prüfung gehalten, wobei die Gemeindeschulpflege beizuwohnen verpflichtet ist.

§. 51. Der Austritt aus der Schule kann vom Inspektor gestattet werden, wenn ein Schüler im Laufe eines Jahres das zwölfe Altersjahr zurücklegt. Die Entlassungen geschehen zu Anfang der Sommerschulzeit durch den Schulinspektor. Dem für würdig erfundenen austretenden Knaben wird durch den Schulinspektor ein Beugniß der Fähigkeit zur Aufnahme in eine höhere Schule ertheilt.

§. 52. Ausnahmen für Entlassung vor dem 12. Altersjahr sind: 1) wenn ein Knabe die Aufnahme in eine höhere Schule wünscht und vom Inspektor das Fähigkeitszeugniß dafür erhält; 2) wenn ein Kind an Kränklichkeit oder Geisteschwäche leidet, und die Eltern dessen Entlassung wünschen.

H. Lehrgegenstände.

§. 53. Die Gegenstände des Unterrichts sind: Lesen des Geschriebenen und Gedruckten, deutsche Sprachlehre, Gedächtnißübungen, reines und angewandtes Kopf- und Bifferrechnen; Kenntniß der biblischen Geschichte und der Bücher des alten und neuen Testaments; — vaterländische Geographie und Geschichte; — Kenntniß der Verfassung und der vorzüglichsten Gesetze des Landes; — Belehrungen über allgemeine Geographie, Weltgeschichte und Naturgeschichte; — Singen, Schönschreiben und Zeichnen.

I. Lehrweise, Schulordnung und Schulzucht.

§. 54. Ueber Lehrweise, Schulordnung und Schulzucht entwirft der Erziehungsrath ein umfassendes Reglement.

K. Lehrmittel.

§. 55. Der Erziehungsrath bestimmt die allgemeinen Lehrmittel und sorgt für eine zweckmäßige Art der Einführung derselben.

§. 56. Die Schreibmaterialien, als: Schiefertafeln, Dinte, Papier, Federn, Bleistifte, Lineale und Griffel, hat jeder Schüler selbst anzuschaffen. Die Gemeindeschulpflege und die Lehrer haben dafür zu sorgen, daß die Schreibmaterialien gleichförmig angeschafft werden.

§. 57. Dem Schullehrer werden für Schreibmaterialien,

die er an Armenschüler zu liefern hat, halbjährlich 3 Ob. von der betreffenden Schulgutsverwaltung und 1½ Baben aus dem Gemeindarmensäckel für jeden Schüler entrichtet.

IV. Abschnitt.

Höhere Schulanstalten.

§. 58. Die Einführung höherer Schulanstalten bleibt einem besondern Gesetze vorbehalten.

V. Abschnitt.

Übergangsstimmung.

§. 59. Die zweckmäigste Art des sofortigen Übergangs der bestehenden Schuleinrichtung in die durch dieses Gesetz vorgeschriebene ordnet der Erziehungsrath an. — Vorstehendes Gesetz wurde in seiner Gesamtheit angenommen.

Biestal, den 6. April 1836.

Names des Landraths

Der Vice-Präsident: Gußwiller.

Der Landschreiber: Hug.

Art. II. Gesetz über die Errichtung von Normalanstalten zur Bildung der Primarschullehrer (erlassen den 11. Mai 1837.).

§. 1. Die Normalanstalten zur Bildung der Primarschullehrer im Kanton Bern bestehen aus einem Seminar und einer Primarmusterschule.

§. 2. Der Lehrkurs im Seminar wird betrachtet als ein Mittel, die moralischen und intellektuellen Anlagen zu entwickeln. Sein Zweck ist demnach: a) die Jünglinge von der Wichtigkeit und Heiligkeit der Pflichten des Schullehrers zu überzeugen und zu durchdringen; b) ihren Charakter so zu bilden, daß sie sich zu diesem Berufe eignen; c) ihnen eine gute und zweckmäige Unterrichtsmethode beizubringen; d) ihnen die zum Behufe eines Schullehrers erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen.

§. 3. Um Seminar erhalten die unvermöglichen Jünglinge den Unterricht, die Nahrung und Kleidung je nach dem Ermessen des Erziehungsdepartements ganz oder zum Theil unentgeltlich.

§. 4. Der Lehrkurs im Seminar dauert in der Regel drei Jahre; diesem nach tritt alljährlich die oberste Klasse aus.

§. 5. Diejenigen Seminaristen, welche mit einem Primarschullehrerpatent aus dem Seminar entlassen werden, sind drei Jahre vom Austritt aus der Anstalt an gerechnet, verpflichtet, dem Rufe des Erziehungsdepartements zur Übernahme einer Schullehrerstelle im Kanton Folge zu leisten.

§. 6. Mit dem Seminar wird eine Primarmusterschule in Verbindung gesetzt, in welche arme Kinder aufgenommen werden, und welche den Zweck hat, den Seminaristen als Übungsschule zu dienen und allfällig auch Schüler für das Seminar heranzubilden.